

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

47. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 25. 10. 2018

Nr. 32

103

Allgemeinverfügung gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 Hessisches Schulgesetz (HSchG)

Der Kreisausschuß des Wetteraukreises erläßt gemäß § 143 Abs. 1 S. 3 HSchG in der Fassung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2018/19 eingeschult werden und im Überschneidungsgebiet der Degerfeldschule in Butzbach und der Stadtschule Butzbach gemäß Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen im Wetteraukreis – 7. Änderung -, Artikel 2, § 2a Überschneidungsgebiete, Nr. 5, Amtliche Bekanntmachungen für den Wetteraukreis – Amtsblatt – Nr. 35/2014 vom 27.11.2014, S. 75 f.) wohnhaft sind, werden der Degerfeldschule zugewiesen.

Das Überschneidungsgebiet umfasst folgenden Bereich des Stadtgebiets Butzbach:

Stadtteil Butzbach, Wohngebiet eingegrenzt durch Kleeberger Straße (ohne diese) bis Ecke Römer Straße, Römer Straße (ohne diese), Taunusstraße (ohne diese) bis Ecke Weidigstraße.

II.

Der Widerruf dieser Verfügung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Gemäß § 143 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 HSchG ist für jede Grundschule ein Schulbezirk durch Satzung des Schulträgers zu bilden. Benachbarte Schulbezirke können sich nach § 143 Abs. 1 Satz 2 überschneiden. Gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 HSchG legen das Staatliche Schulamt oder der Schulträger im Einvernehmen miteinander für die im Überschneidungsgebiet lebenden Schülerinnen und Schüler die jeweils zuständige Schule fest und weisen die Schülerinnen und Schüler dieser Schule mit dem Ziel zu, eine hohe Qualität des Lernens bei pädagogisch und organisatorisch sinnvoller Klassengröße zu erreichen.

Der Wetteraukreis als Schulträger hat gemäß § 143 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 HSchG den betroffenen Schulbezirk überprüft und im Jahr 2014 geändert (vgl. *Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen im Wetteraukreis – 7. Änderung -, Artikel 2, § 2a Überschneidungsgebiete, Nr. 5, Amtliche Bekanntmachungen für den Wetteraukreis – Amtsblatt – Nr. 35/2014 vom 27.11.2014, S. 75 f.*). Die Schulbezirke der Degerfeldschule und der Stadtschule Butzbach bilden ein Überschneidungsgebiet.

Das Staatliche Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis hat mit Schreiben vom 27.07.2018 sein Einver-

nehmen zu der unter I. getroffenen Zuweisung erklärt.

Ziel dieser Zuweisung ist es, eine hohe Qualität des Lernens bei pädagogisch und organisatorisch sinnvoller Klassengröße zu erreichen.

II.

Der Widerrufsvorbehalt folgt aus § 36 Abs. 2 Nr. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Wetteraukreises, Europaplatz, 61169 Friedberg (Hessen), Widerspruch erhoben werden.

Friedberg, den 18.10.2018

Jan Weckler
Landrat

104

Allgemeinverfügung gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 Hessisches Schulgesetz (HSchG)

Der Kreisausschuß des Wetteraukreises erläßt gemäß § 143 Abs. 1 S. 3 HSchG in der Fassung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2018/19 eingeschult werden und im Überschneidungsgebiet der Otto-Dönges-Schule in Nidda und der Hohebergsschule in Nidda, Stadtteil Ober-Lais gemäß Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen im Wetteraukreis – 6. Änderung -, Artikel 2, § 2a Überschneidungsgebiete, Nr. 4, Amtliche Bekanntmachungen für den Wetteraukreis – Amtsblatt – Nr. 5/2013 vom 14.02.2013, S. 6 f.) wohnhaft sind, werden der Hohebergsschule zugewiesen.

Das Überschneidungsgebiet umfasst den Stadtteil Michelna der Stadt Nidda.

II.

Der Widerruf dieser Verfügung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Gemäß § 143 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 HSchG ist für jede Grundschule ein Schulbezirk durch Satzung des Schulträgers zu bilden. Benachbarte Schulbezirke können sich nach § 143 Abs. 1 Satz 2 überschneiden. Gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 HSchG legen das Staatliche Schulamt oder der Schulträger im Einvernehmen miteinander für die im Überschneidungsge-

biet lebenden Schülerinnen und Schüler die jeweils zuständige Schule fest und weisen die Schülerinnen und Schüler dieser Schule mit dem Ziel zu, eine hohe Qualität des Lernens bei pädagogisch und organisatorisch sinnvoller Klassengröße zu erreichen.

Der Wetteraukreis als Schulträger hat gemäß § 143 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 HSchG den betroffenen Schulbezirk überprüft und im Jahr 2013 geändert (vgl. *Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen im Wetteraukreis – 6. Änderung –*, Artikel 2, § 2a Überschneidungsgebiete, Nr. 4, *Amtliche Bekanntmachungen für den Wetteraukreis – Amtsblatt – Nr. 5/2013 vom 14.02.2013, S. 6 f.*). Die Schulbezirke der Otto-Dönges-Schule und der Hohebergschule bilden ein Überschneidungsgebiet.

Das Staatliche Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis hat mit Schreiben vom 27.07.2018 sein Einvernehmen zu der unter I. getroffenen Zuweisung erklärt.

Ziel dieser Zuweisung ist es, eine hohe Qualität des Lernens bei pädagogisch und organisatorisch sinnvoller Klassengröße zu erreichen.

II.

Der Widerrufsvorbehalt folgt aus § 36 Abs. 2 Nr. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Europaplatz, 61169 Friedberg (Hessen), Widerspruch erhoben werden.

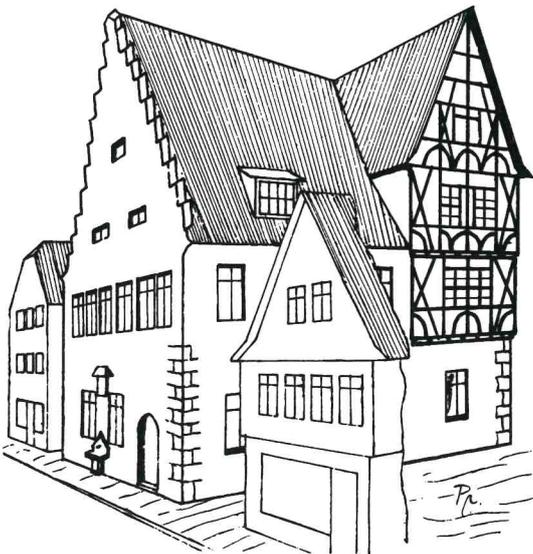
Friedberg, den 18.10.2018

Jan Weckler
Landrat

Das Büdinger »Heuson-Museum im Rathaus«

ist ein modern eingerichtetes Regionalmuseum.

63654 Büdingen, Hess. 1, Rathausgasse 6, Tel. (0 60 42) 88 41 71 oder 28 53



Die reichhaltigen Sammlungen des Büdinger Geschichtsvereins, des Trägers des Büdinger Museums, werden im über 500 Jahre alten historischen Rathaus wie folgt präsentiert:

Erdgeschoß (Markthalle):

Geschichtliche Entwicklung der Stadt und des Altkreises Büdingen;

Obergeschoß (Sitzungssaal):

Vorgeschichtliche und römische Funde, historische und kulturgeschichtliche Sonder- und Wanderausstellungen;

Dachgeschoß:

Aussterbendes Handwerk, Land- und Forstwirtschaft, Schaudepot und Bibliothek.

Öffnungszeiten: Di. – Fr. 10 – 12 Uhr,

Mi. + Sa. 15 – 17 Uhr,

So. 10 – 12 Uhr und 15 – 17 Uhr

und nach Vereinbarung

Der Eintritt ist frei.